

# Verordnung über den Lufttransportdienst des Bundes (V-LTDB)

Änderung vom 21. April 2010

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Juni 2009<sup>1</sup> über den Lufttransportdienst des Bundes wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 Bst. e und 2 Bst. b*

<sup>1</sup> Folgende Personen können die Dienstleistungen des LTDB beanspruchen:

- e. die vom Bundesrat eingeladenen Staatsgäste sowie die von ihm oder der Bundesversammlung im Einzelfall bezeichneten in- und ausländischen Mandatsträger, Gäste und Delegationen.

<sup>2</sup> Weitere Personen können mit schriftlicher Bewilligung die Dienstleistungen des LTDB beanspruchen. Zuständig für die Bewilligung sind:

- b. die Bundesversammlung für Mitglieder des National- und des Ständerates sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste;

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

21. April 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 172.010.331

